

**Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Der Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken hat Herrn Heinrich Schroer, Pohlschlatt 10, 46325 Borken mit Datum vom 30.11.2011 eine Genehmigung nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 46325 Borken, Pohlschlatt 10, Gemarkung Marbeck, Flur 14, Flurstück 42 erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist neben dem Weiterbetrieb vorhandener Anlagen zum Halten von Schweinen die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalles mit 1092 Plätzen auf Flüssigmist (BE 6), einer Fahriloanlage mit einem Lagervolumen von 1010,24 m<sup>3</sup> (BE 7), von zwei Futtermittelsilos mit einem Lagervolumen von je 15,8 m<sup>3</sup> (BE 8) und die Umnutzung eines Rinderstalles in einen Schweinemaststall mit 345 Plätzen auf Flüssigmist (BE 1b).

Nach Durchführung des beantragten Vorhabens können auf der Anlage 2437 Mastschweine gehalten und 3104,11 m<sup>3</sup> Flüssigmist gelagert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschaftsschutz, Arbeitsschutz und Veterinärrecht ergangen.

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Gegen diesen Bescheid kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster zu erheben. Die Klage kann auch dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Münster persönlich zur Niederschrift erklärt werden. Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und den Klageantrag unter Benennung des Streitgegenstandes beinhalten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 15.12.2011 bis 28.12.2011, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Borken, Fachabteilung 61.2, 3. Obergeschoss, Zimmer C 367, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, während der Dienststunden montags-donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr. Freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
2. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Zimmer 2307, Burloer Str. 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Kreis Borken, 05.12.2011

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 554-63.0004/11/0701G1

Im Auftrag

Martin Ohlms